

AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay. - Bahnhofstraße 2
Telefon: 09141/902 - 0 - Telefax: 09141/902 - 108
E-Mail: poststelle@landkreis-wug.de
Internet: www.landkreis-wug.de

Öffnungszeiten der Dienstgebäude:

Montag - Donnerstag: 08.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, einen Termin außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten zu vereinbaren. Im Bereich der Kfz-Zulassung und des Führerscheinswesens bitten wir immer um vorherige Terminvereinbarung.

Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19 - Postfach 569 - Tel. 09141/907-0 - Fax: 09141/907-138
Internet: www.weissenburg.de - E-Mail: stadt@weissenburg.de

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
und am Nachmittag nach vorheriger Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt, Passamt, Fundbüro:

Montag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 42

Erscheint jeden Samstag

17. Oktober 2026

INHALTSVERZEICHNIS:

- 166 **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen vom 12.10.2026**
- 167 **Übung der Bundeswehr**
- 168 **Satzung zur 3. Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe links der Altmühl vom 16.09.2026**

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

- 166 **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen vom 12.10.2026**

Der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen erlässt auf Grund der Art. 14a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374), folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen vom 11.05.2026 wird wie folgt geändert:

Nach § 2 Abs. 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Für die durch Bescheid des Landratsamtes bestätigten Personen, welche im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen die Gelegebehandlung bei Wildgänsen (Grau-, Kanada- und Nilgans) ausüben, wird jährlich auf Antrag hin pro Jagdrevier eine Entschädigung gewährt werden. Die Entschädigung bemisst sich nach den im jeweiligen Jagdrevier aufgesuchten Gelegen und beträgt 10,00 € je aufgesuchtem Gelege.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenburg i. Bay., den 12.10.2026

Markus Gläser, Landrat

- 167 **Übung der Bundeswehr**

Die Bundeswehr führt im Zeitraum vom 26.10.2026 bis 06.11.2026 unter anderem in den Gemeindegebieten der VG Nennslingen, der VG Ellingen, der Stadt Gunzenhausen, der Stadt Weißenburg, der Stadt Pappenheim, der Gemeinde Solnhofen, der Gemeinde Langenaltheim, der Stadt Treuchtlingen, der Gemeinde Polsingen, der VG Hahnenkamm, der VG Altmühlal, des Marktes Pleinfeld sowie der VG Gunzenhausen eine Übung durch.

Dabei kommen Landfahrzeuge, darunter Radfahrzeuge sowie Luftfahrzeuge zum Einsatz. Neben Übungen am Tag sind auch Nachtübungen vorgesehen.

Im Rahmen der Übung werden Übungs- und Darstellungsmunition sowie Signal- und Rauchmunition eingesetzt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren von Fundmunition und sonstigen militärischen Gegenständen wird ausdrücklich hingewiesen. Jeder Fund solcher Gegenstände ist unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung sowie um Verständigung der Jagdberechtigten gebeten.

Nähere Auskünfte zur Abwicklung etwaiger Manöverschäden erteilt die örtlich zuständige Gemeinde.

Weißenburg, den 14.10.2026

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Grau, Regierungsrätin

Andere Behörden

- 168 **Satzung zur 3. Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe links der Altmühl vom 16.09.2026**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe links der Altmühl erlässt folgende Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung:

§ 1 Änderungen

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 €.
- (1) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €. Mit diesem Betrag sind alle Auslagen, Fahrtkosten zum Sitzungsort und zurück, sowie das Sitzungsgeld pauschal abgegolten.

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Entschädigung der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für jede Teilnahme an der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Dieser Betrag verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert. Mit diesem Betrag sind alle Auslagen, insbesondere die Fahrtkosten zum Sitzungsort und zurück, pauschal abgegolten.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend für jeden Fall der Stellvertretung. Bei nur zeitweiser Stellvertretung findet eine entsprechende Aufteilung der Entschädigung nicht statt.

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die Aufwandsentschädigungen gem. § 3 werden jeweils zum Monatsende ausgezahlt. Die Sitzungsgeldpauschale gem. § 4 wird jeweils zum Jahresende ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2026 in Kraft.

Bieswang, den 16.09.2026

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Gruppe links der Altmühl

Martin Wufka, Verbandsvorsitzende